

Folge 28 | Meine Rolex

Nach dem Urteil: LG Köln, Urteil vom 30.11.2021, 5 O 140/21

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk



Sachverhalt

Der Kläger (K) bestellte im August 2020 über die Website der Beklagten eine neue Rolex zum Preis von 15.990 €. Mit E-Mail vom gleichen Tag bestätigte die Beklagte (V) den Kauf der Uhr. Die wirksam einbezogenen AGB enthielten folgende Klausel:

„2.2.2 [Die Beklagte] behält sich zudem das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware ohne schuldhaftes Zutun [der Beklagten] von einem sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Zulieferer nicht vorrätig ist (Vorbehalt der Selbstbelieferung). In einem solchen Fall verpflichtet sich [die Beklagte] dazu, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und ggf. geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.“

Zwei Wochen darauf teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sich die Lieferzeit aufgrund der Corona-Situation und der Marktlage verschieben würde. Später wurde der Kläger informiert, dass der Hersteller das bestellte Modell aus seinem Sortiment genommen und eingestellt habe. Die Beklagte bemühe sich jedoch, die Uhr zu dem mit dem Kläger vereinbarten Preis zu beschaffen. Schließlich teilte die Beklagte dann mit, dass sie die Bestellung des Klägers stornieren müsse. Am selben Tag bot sie die Uhr auf ihrer Website zum Preis von 21.990 € an.

Der Kläger bestellte daraufhin im Oktober 2020 die gleiche Uhr erneut über die Website der Beklagten zum Preis von 21.990 €, die dann auch geliefert wurde. Auf anderen Websites war die Uhr für 18.750 € verfügbar. Am gleichen Tag forderte er die Beklagte zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe der Differenzsumme von 6.000 € auf.

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 6.000 € haben.

Dieser könnte sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 433 BGB ergeben.

I. Dafür müsste zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis bestehen. Ein solches besteht in Form des im August 2020 geschlossenen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB.

II. Die V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

1. Nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB trifft den Verkäufer die Pflicht, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen. Dies hat V nicht getan.

2. Die Verschaffungspflicht könnte jedoch durch die „Stornierung“ der V erloschen sein.

a) In Betracht kommt ein Erlöschen nach § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit, wenn es sich um eine Stückschuld handelte und die bestellte Uhr nicht mehr beschaffbar war. K hat hier jedoch eine ungetragene Uhr erworben, es war nicht eine bestimmte Seriennummer oder ein Einzelstück vereinbart. Demnach lag eine Gattungsschuld i.S.d. § 243 BGB vor. Bei einer solchen tritt Unmöglichkeit nur bei Untergang der gesamten Gattung oder nach Konkretisierung ein. Beides lag hier nicht vor.

b) Denkbar ist auch ein Erlöschen der Leistungspflicht nach § 346 Abs. 1 BGB. Demnach erlöschen bei einem Rücktritt die Leistungspflichten. In Betracht kommt ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

nach Nr. 2.2.2 der AGB. Demnach kann V zurücktreten, wenn die Ware ohne schuldhaftes Zutun von V bei einem sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Zulieferer nicht vorrätig ist. Die AGB wurden wirksam einbezogen und sind damit Vertragsbestandteil. Für das Rücktrittsrecht aus den AGB ist es nach dem Wortlaut erforderlich, dass die Rolex nicht vorrätig ist. Dies war aber objektiv nicht der Fall. Die V bot die Uhr am selben Tag auf ihrer Website an.

Dass die Uhr unter Umständen für die Beklagte teurer zu beschaffen war, ist unerheblich, da die Klausel darauf nicht abstellt - allein die mangelnde Vorrätigkeit ist Rücktrittsgrund. Etwaige Zweifel bei der Auslegung der Klausel gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

Somit kann dahinstehen, ob die AGB mit §§ 305 ff. BGB vereinbar sind. Die Voraussetzungen des vertraglichen Rücktrittsrechts sind nicht erfüllt.

c) Zuletzt ist auch ein Rücktrittsrecht aus § 313 Abs. 3 BGB denkbar. Ein vereinbarter Festpreis bleibt auch bei unerwarteten Kostenerhöhungen grundsätzlich bindend. Die Beschaffbarkeit zu einem profitablen Preis liegt im Einfluss- und Risikobereich der V und ist deren alleiniges Risiko.

3. Die V hat somit ihre Pflicht nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verletzt.

III. Die V hat mangels Exkulpation die Pflichtverletzung auch zu vertreten, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

IV. Eine Fristsetzung war nach § 281 Abs. 2 Alt. 1 entbehrlich, nachdem die V mit der Stornierung keinen Zweifel daran gelassen hat, dass sie nicht leisten will.

V. Nach der Differenzhypothese ist dem K ein Schaden in Höhe von 6.000 Euro durch den Deckungskauf entstanden.

Er könnte jedoch gegen eine Schadensminderungspflicht verstoßen haben, wenn er den Deckungskauf überteuert abgeschlossen hat. Nach § 254 Abs. 2 Satz 1 a.E. BGB muss der Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs den Schaden möglichst geringhalten. Dazu gehört, das günstigste ihm verfügbare Angebot bei gleichem Produkt zu wählen. Dieses lag hier bei 18.750 Euro. Dem steht es nach Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass K die Rolex zu höherem Preis bei V gekauft hat.

Dem V könnte es jedoch verwehrt sein, sich auf die Schadensminderungspflicht des K zu berufen. Dies könnte aus dem Verbot unzulässiger Rechtsausübung folgen. Nach § 242 BGB bilden Treu und Glauben immanente Schranken der Rechtsausübung. Ob eine Rechtsausübung unzulässig ist, lässt sich nur unter Abwägung aller Interessen im Einzelfall bestimmen. Dabei haben sich Fallgruppen herausgebildet, die eine Unzulässigkeit indizieren. Darunter fällt die Konstellation, dass die Geltendmachung von eigenen Rechten bei eigener, erheblicher Vertragsuntreue unzulässig ist sowie der Fall, dass kein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsausübung besteht (vgl. *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 81. Aufl. 2021, § 242 Rn. 48 ff.).

Hier spricht für eine unzulässige Rechtsausübung, dass V das Schadensersatzverlangen des K – und damit das Erlöschen seiner ursprünglichen Leistungspflicht, § 281 Abs. 4 BGB – durch seine eigene Vertragsuntreue herbeigeführt hat. Zudem konnte K davon ausgehen, dass er berechtigt sei, die Rolex von seinem bisherigen Vertragspartner erneut zu erwerben. Zuletzt erhielt V so 18.750 Euro und damit 2.750 Euro mehr als er erhalten hätte, wenn er vertragstreue gewesen wäre. Damit würde die Vertragsuntreue des V belohnt.

Ausnahmsweise steht damit der Berufung auf die Schadensminderungspflicht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung nach § 242 BGB entgegen (a.A. das LG Köln).

VI. Demnach besteht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 6.000 Euro.